

## Gegenansprüche des Vertreters bei Erfüllungshaftung nach § 179 I BGB

§ 179 I BGB bestimmt die Eigenhaftung des Vertreters wahlweise auf Erfüllung oder Schadenersatz. Wählt der Geschäftsgegner Erfüllung, entsteht ein **gesetzliches Schuldverhältnis** nach § 179 I BGB, dessen Inhalt durch den unwirksamen Vertrag bestimmt wird. Umstritten ist,

### Streitstand



ob auch der Vertreter aus diesem gesetzlichen Schuldverhältnis einen eigenen Erfüllungsanspruch auf die Gegenleistung erhält.

### a) Anspruchstheorie

Teilweise wird dem Vertreter ein **eigener Anspruch** auf die Gegenleistungen zugestanden.

#### Argument:

- Wählt der Geschäftsgegner Erfüllung, muss er seinerseits dem Vertreter so haften, wie er dem Vertretenen gegenüber bei Wirksamkeit der Vertretung verpflichtet gewesen wäre. (Stichwort: **Korrespondenzprinzip**: „*Wer das eine will, muss das andere mögen.*“)

### b) Leistungsverweigerungstheorie

Überwiegend werden eigene Erfüllungsansprüche des Vertreters **abgelehnt**. Er sei darauf beschränkt, gegenüber dem gesetzlichen Erfüllungsanspruch des Geschäftsgegners Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320ff. BGB geltend zu machen. (Stichwort: **320**)

#### Argumente:

- Der gesetzliche Erfüllungsanspruch aus § 179 I BGB steht dem Geschäftsgegner zu. Der vollmachtlose Vertreter wird **nicht Vertragspartei**. Deshalb kann er auch keine Gegenleistung einfordern. (Stichwort: **einseitiger Erfüllungsanspruch**)
- Die gesetzliche Schuld des Vertreters aus § 179 I BGB ist auf dasjenige beschränkt, was auch **der „Vertretene“** geschuldete hätte. Die **Leistungsverweigerungsrechte** sind mit dieser Schuld untrennbar verknüpft.

### Fundstelle